

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	19.10.2022
Zahl	93-304/22-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **19.10.2022**, **Zahl: 93-304/22-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der L 46 Teuchen Straße in der Klammstrecke, Dreihofen, Unterdorf, Hundsdorf, Stadt und Klösterle, Gemeinde Arriach, erlassen werden:

Gemäß § 43 Abs. 1 a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der **Beseitigung von Unwetterschäden und Sicherung bzw. diverser Instandsetzungsmaßnahmen** sowie für die **Durchführung von Straßensanierungsmaßnahmen der L 46 Teuchen Straße von Km 0,000 bis Km 7,300** in der Klammstrecke, Dreihofen, Unterdorf, Hundsdorf, Stadt und Klösterle, Gemeinde Arriach, **vom 21.10.2022 bis 15.12.2022**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) **Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30** ab einer Entfernung von 150 m, 100 m und 50 m aus beiden Richtungen kommend im jeweiligen Baustellenbereich;
- b) **Überholverbot für Fahrzeuge aller Art** in beiden Richtungen ab einer Entfernung von 150 m vor dem jeweiligen Arbeitsbereich.
- c) Für die **Semanekbrücke im Bereich der L 46 Teuchen Straße, Km 2,645**, wird ein **Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 32 t Gesamtgewicht festgelegt**.
- d) **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den im § 1, lit. c) angeführten Brückenbereich.
- e) **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** im notwendigen Baustellenbereich von Km 0,000 bis Km 7,300.
- f) **Geschwindigkeitsbeschränkung von 10** für den im § 1 lit. c) angeführten Brückenbereich.
- g) Der Verkehr wird von **Km 1,830 bis Km 2,210** der **L46 Teuchen Straße** wird mittels **Verkehrslichtsignalanlage (VLSA - verkehrsabhängig)** geregelt.
- h) Der Verkehr wird im jeweiligen Baustellenbereich der **L46 Teuchen Straße** wird mittels **Verkehrslichtsignalanlage (VLSA - verkehrsabhängig)** geregelt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 10 a bzw. b der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30, 10“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT), 70, 50, 30, 10“ an den im § 1 lit. a) und lit. f) festgelegten Stellen.
2. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 4 a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen.
3. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINER LICHTSIGNALANLAGE“ an den im § 1 lit. g) und lit. h) festgelegten Stellen.
4. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 9c der StVO 1960 „FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER 32 t GESAMTGEWICHT“ an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.
5. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. d) und lit. e) festgelegten Stellen.
10. Restliche Verkehrszeichen, resultierend aus anderen Verordnungen sind abzudecken.

§ 5

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Reg.Rat Kerschbaumer

I. Ergeht an:

1. das **PORR Bau GmbH., Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**,
./, welchem die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit den Polizeiinspektionen Sattendorf und Afritz am See obliegt.
Die Landesstraßenverwaltung hat eine genaue Aufzeichnung über die Dauer der Aufstellung der angeordneten Straßenverkehrszeichen an den jeweiligen Straßenabschnitten (Sanierungsbereich) zu führen.
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
2. das **Polizeiinspektion 9520 Sattendorf**,
3. die **Polizeiinspektion 9542 Afritz am See**, mit dem Ersuchen um Eintragung ins TIC und **Verkehrsdurchsagen zu veranlassen!**

I. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7, Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) die Marktgemeinde 9521 Treffen am Ossiachersee,
- c) die Gemeinde 9543 Arriach,
- d) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- e) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf
- f) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,